

Mit dem Inflation Reduction Act (IRA) ist in den USA zu Beginn des Jahres 2023 ein umfangreiches Subventionsprogramm für emissionsarme Technologien in Kraft getreten. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Sachverständigenrat) teilt die von verschiedenen Seiten vorgetragenen Befürchtungen hinsichtlich des IRA nur eingeschränkt (Sachverständigenrat, PM/Policy Brief 1/2023 vom 14.7.2023). Nach Einschätzung des Sachverständigenrates werden die Subventionen des IRA selbst nur geringe gesamtwirtschaftliche Auswirkungen in der EU haben. Für einzelne, zur Erreichung der Klimaziele relevante Industriezweige könnten die Subventionen des IRA allerdings die Standortattraktivität der USA erhöhen und damit den Anreiz verstärken, in den USA statt in der EU zu investieren. Insgesamt dürften sich jedoch die bestehenden Energiepreisunterschiede deutlich stärker auf die relative Standortattraktivität der EU auswirken als der IRA selbst. Wie die EU und ihre Mitgliedstaaten auf den IRA reagieren sollten, diskutiert der Sachverständigenrat Wirtschaft in seinem neuen Publikationsformat – dem aktuellen Policy Brief 1/2023. Darin gibt der Sachverständigenrat beispielsweise hinsichtlich in der EU geforderter zusätzlicher Subventionen als Antwort auf den IRA zu bedenken, dass ein durch den IRA ausgelöster Subventionswettbewerb sowohl für die USA als auch für die EU mit erheblichen Wohlfahrtseinbußen verbunden wäre und daher vermieden werden sollte. Vergleiche man den Umfang der Förderprogramme für grüne Technologien in Europa und den USA, zeige sich, dass die EU emissionsarme Technologien mit dem Green Deal Industrial Plan bereits jetzt in vergleichbarem Umfang fördert wie die USA mit den entsprechenden Programmen im IRA. Insgesamt sollte die EU ihre Förderprogramme entbürokratisieren und stärker auf die Emissionsminderung ausrichten. Um die schon bestehenden Energiepreisunterschiede zu verringern, sollten das Energieangebot und die Energieinfrastruktur ausgebaut werden.



Uta Wichering,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Keine Rechtfertigung der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit durch Ziel, regionale Versorgung des Bausektors mit Kies, Sand und Ton sicherzustellen**

Die Bestimmungen des AEU-Vertrags über die Niederlassungsfreiheit sind dahin auszulegen, dass sie einem in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehenen Überprüfungsmechanismus für ausländische Investitionen entgegenstehen, der es erlaubt, den Erwerb von Eigentum an einer als strategisch angesehenen gebietsansässigen Gesellschaft durch eine andere gebietsansässige Gesellschaft, die zu einer Gruppe von in mehreren Mitgliedstaaten niedergelassenen Gesellschaften gehört, in der ein Unternehmen aus einem Drittstaat einen bestimmenden Einfluss hat, mit der Begründung zu verbieten, dass dieser Erwerb das Interesse des Staates an der Gewährleistung der Versorgungssicherheit zugunsten des Bausektors, insbesondere auf lokaler Ebene, in Bezug auf Grundrohstoffe wie Kies, Sand und Ton beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht.

**EuGH**, Urteil vom 13.7.2023 – C-106/22  
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1729-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Dieselverfahren – Zur Zulässigkeit einer Abtretungsklausel von Ansprüchen an Darlehensgeber**

Die im Zuge der Gewährung eines Darlehens zur Finanzierung eines vom sogenannten „Diesel-skandal“ betroffenen Fahrzeugs in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Darlehensgebers enthaltene Bestimmung „2. Abtretung von sonstigen Ansprüchen

Der Darlehensnehmer tritt ferner hiermit folgende – gegenwärtige und zukünftige – Ansprüche an die Bank ab, die diese Abtretung annimmt: [...]

– gegen die [...] [Fahrzeugherstellerin], [...], gleich aus welchem Rechtsgrund. Ausgenommen von der Abtretung sind Gewährleistungsansprüche aus Kaufvertrag des Darlehensnehmers gegen die [...] [Fahrzeugherstellerin] [...]. Der Darlehensnehmer hat der Bank auf Anforderung jederzeit die Namen und Anschriften der Drittschuldner mitzuteilen.“

unterliegt nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der richterlichen Inhaltskontrolle und ist auch im Verkehr mit Unternehmern gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 134, 400 BGB, § 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO in Verbindung mit § 843 BGB und in Verbindung mit § 9 ProdHaftG, § 843 Abs. 2 bis 4 BGB unwirksam (Fortführung von BGH, Urteil vom 24. April 2023 – VIa ZR 1517/22, WM 2023, 1122 [BB 2023, 1281 Ls.], zur Veröffentlichung bestimmt in BGHZ).

**BGH**, Urteil vom 26.6.2023 – VIa ZR 1657/22  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1729-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Dieselverfahren – Zum Differenzschaden in „Dieselverfahren“**

Der u. a. für Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen, die den Vorwurf einer unzulässigen Abschaltanlage bei einem Kraftfahrzeug mit Dieselmotor zum Gegenstand haben, zuständige III. Zivilsenat des BGH hat am 20.7.2023 im Anschluss an die Entscheidungen des VIa. Zivilsenats des BGH vom 26.6.2023 (VIa ZR 335/21, VIa ZR 533/21, VIa ZR 1031/22) zum Differenzschaden in „Dieselverfahren“ nach dem Urteil des EuGH vom 21.3.2023 (C-100/21, BB 2023, 844) entschieden.

Der III. Zivilsenat hat auf die Revision der Klägerin das Berufungsurteil mit Ausnahme eines auf die Zurückweisung von Zinsansprüchen entfallenden Teils aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht einen Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagte aus §§ 826, 31 BGB mit der Begründung verneint, die Ausstattung und das Inverkehrbringen des Fahrzeugs der Klägerin mit einer temperaturbeeinflussten Steuerung der Abgasrückführung (Thermofenster) reiche nicht aus, um von einem sittenwidrigen Verhalten der Beklagten auszugehen. Weitere Abschaltanlagen hat das Berufungsgericht nicht festgestellt, ohne dass die Revision hierzu eine durchgreifende Verfahrensrüge erhoben hat. Hinsichtlich einer Haftung der Beklagten aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV hat sich der III. Zivilsenat der Rechtsprechung des VIa. Zivilsenats angeschlossen, nach der unter den dort normierten Voraussetzungen dem Käufer eines mit einer unzulässigen Abschaltanlage i. S. d. Art. 5 der VO (EG) Nr. 715/2007 versehenen Kraftfahrzeugs ein Anspruch gegen den Fahrzeughersteller auf Ersatz des Differenzschadens zusteht. Danach konnte das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Die Sache war zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, damit dieses eine Haftung der Beklagten aus unerlaubter Handlung weiter aufklärt.

**BGH**, Urteil vom 20.7.2023 – III ZR 267/20  
(PM BGH Nr. 118/2023 vom 20.7.2023)

➔ Die Entscheidungen des BGH vom 26.6.2023 – VIa ZR 533/21 und VIa ZR 335/21 mit Kommentar Otte finden sich unter BB 2023, 1736 ff. (in diesem Heft).